

#### **4. Abweichungssatzung zur Satzung der Stadt Lich über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 10.06.1987**

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000, S. 2) i. V. mit § 132 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 08.05.2002 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

##### **§ 1**

Für die Herstellung der Erschließungsanlage **„Am Hofgut“ im Neubaugebiet „Im Ort – Teil I“ im Stadtteil Birklar** werden folgende von § 12 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen abweichende Herstellungsmerkmale festgelegt:

Die Erschließungsanlage „Am Hofgut“ im Neubaugebiet „Im Ort – Teil I“ im Stadtteil Birklar ist in verkehrsberuhigter Weise als Mischverkehrsfläche ausgebaut. Die Bordsteinanlagen (Abgrenzung zu den Gehwegen hin) sind entfallen. Es bestehen in diesem Bereich keine Gehwege.

##### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lich, den 10.05.2002

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Seiboldt)  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 23.05.2002 im „Amtsblatt der Stadt Lich“ öffentlich bekanntgemacht.

Lich, den 27.05.2002

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Seiboldt)  
Bürgermeister